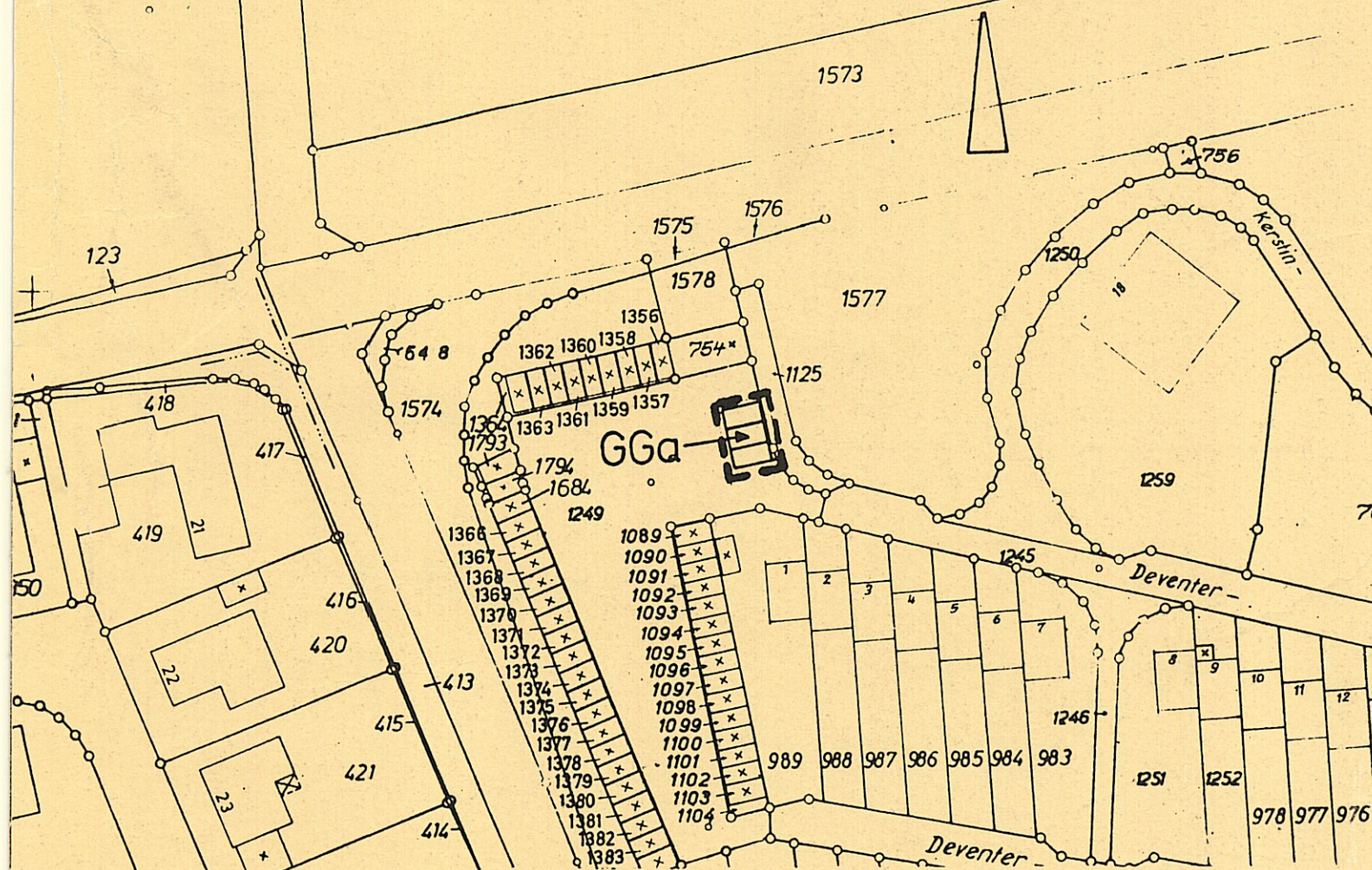


74/4414

4.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 56/1 M 1:1000



A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (7) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

1. Sonstige Festsetzungen

GGa-Fläche für Gemeinschaftsanlagen - Garagenhof - gem.
§ 9 (1) Nr. 22 BBauG

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56/1 ist gemäß § 2 (1) Bundesbaugesetz (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 30. 1. 1985 beschlossen worden.

Das Verfahren wird - da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden - gemäß § 13 BBauG durchgeführt.

Bürgermeister :

Ratsmitglied :

Stadtdirektor :



Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 30. 1. 1985 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 4. Änderung des B-Planes Nr. 56/1 als Satzung beschlossen.

Bürgermeister :

Ratsmitglied :

Stadtdirektor :



Diese durch Ratsbeschluß vom 30. 1. 1985 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56/1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung des Ratsbeschlusses in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung am 12. 2. 1985 in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bürgermeister :

